# **AMTSBLATT**

## für den Landkreis Harburg

| 31. Jahrgang  | Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 15. August 2002                              | Nr. 37 |
|---------------|---|--------|
| Bekanntm. vom | Inhalt  | Seite  |
| 13.08.2002    | <u>Landkreis Harburg</u><br>Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur  |        |
| 27.06.2002    | Gemeinde Acendorf Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003     |        |
| 17.07.2002    | Gemeinde Hollenstedt<br>Nachtragshaushaltssatzungfür das Haushaltsjahr 2002 | 819    |
| 24.07.2002    | <u>Gemeinde Heidenau</u><br>Hauptsatzung                                    | 821    |

Erscheinunasweise: Wöchentlich oder nach Bedarf

#### **BEKANNTMACHUNG**

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: Ausschuss für Schulen und Kultur

Sitzungs-Nr.: 5. Sitzung / XIV. Wahlperiode Tag, Datum: Donnerstag, 22. August 2002

Sitzungsbeginn: 15:30 Uhr

Sitzungsort: Orientierungsstufe Nenndorf, Lehrerzimmer

Emsener Straße 67,21244 Nenndorf

Telefon: 04108 / 418380

#### Tagesordnung:

1

| $\sim$ | £ 4  | . I : . L |     | T_:I |
|--------|------|-----------|-----|------|
| Uī     | teni |           | 1er | Teil |

- Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung,
   Beschluss über die Aufnahme von Dringiichkeitsanträgen
- Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Bericht des Oberkreisdirektors
- 6. Einwohner/innenfragestunde
- 7, Genehmigung der Niederschrift vom 23.05.2002
- 8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9. Namensgebung für die Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Stelle
- 10. Gründung einer Realschule in Rosengarten-Nenndorf
  - a) Gründungsbeschluss
  - b) Raumprogramm
- 11. Sachstandsbericht über den Planungsstandfür das Gymnasium II Winsen/Luhe
- 12. Vereinbarung mit der Stadt Winsen/Luhe zu Bau und Finanzierung einer neuen 5-Feld-Sporthaile
- 13. Einrichtung von Ganztagsschulen im Landkreis Harburg
  - a) Vorstellung des Umfrageergebnisses
  - b) Konsequenzen aus der Umfrage
- Fortschreibung des Schulentwicklungsplanesfür den Landkreis Harburg zum 01.01.2004
- 15. Schließung der Containerklassen an Kreisschulen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2002

- 16. Reduzierung und Sachbeschädigung beim Schülertransport; hier: Konzept "Peacemakers"
  Antrag der SPD-Fraktion vom 07.06.2002
- 17. Anregungen und Beschwerden
- 18. Anfragen
- 19. Einwohner/innenfragestunde
- 20. Schließung der Sitzung
- 21423 Winsen (Luhe), 13.08.2002

#### LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

Gemeinde Asendorf

#### Haushaltssatzung 200212003 . .

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI, S. 382) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 27.06.2002 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird.

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 2002<br>1.017.400 E | . 2003<br>1.032.300 E |
|------------------------|---------------------|---------------------|-----------------------|
|                        | in der Ausgabe auf  | 1.017.400 E         | 1.032.300 €           |
| lm Vermögenshaushalt   |                     |                     |                       |
|                        | in der Einnahme auf | 261.000 €           | 18.700 E              |
|                        | in der Ausgabe auf  | 261 000 F           | 18 700 F              |

fesigesetzt.

1

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 nicht veranschlagt,

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird 169.000 € für das Haushaltsjahr 2002 auf 172,000 €

für das Haushaltsjahr 2003 auf

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wie folgt festgesetzt

| <ol> <li>Grundsteuer</li> <li>a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)</li> </ol> | 2002<br>. 285 v.H. | 2003<br>285 v.H.        |
|--|--------------------|-------------------------|
| b) ffir die Grundstücke (Grundsteuer B)  | <b>300</b> v.H.    | <b>300</b> ∨.H <b>.</b> |
| <b>2</b> Gewerbesteuer   | 300 v.H.           | 300 v.H.                |
|  |                    |                         |

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 E je Haushallsstelle sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO.

Asendorf, den 27.06.2002

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.08.2002 bis 30.09.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Asendorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Asendorf, den 15.08.2002

Bürgermeister

#### Nachtragchaushaltccatzung und Bekanntmachung der Nachtragshauchaltcsatzung der Gemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2002

#### T. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeinde ordnung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 17.07.02 folgende Nachtragshauchaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

|                         | erhoht (+)    | vermindert ( - ) | und damit der Gesamtbetragdes Haushaltsplanes<br>einschließlichder Nachträge |                            |
|-------------------------|---------------|------------------|--|----------------------------|
|                         | um<br>L       | ur-              | gegenüber<br>bisher  | nunmehr festgesetzt<br>auf |
|                         | EUR           | EUR              | EUR  | EUR                        |
| im Verwaltungshaushalt  |               |                  | ,  |                            |
| die Einnahmen           | 24.200 EUR    | -1.600 EUR       | 2.819.700 EUR  | 2.842.300 EUR              |
| die Ausgaben            | 22.600 EUR    | 0 EUR            | 2.819.700 EUR  | 2.842.300 EUR              |
| 2. im Vermögenshaushalt |               |                  |  |                            |
| die Einnahmen           | 212.000 EUR   | 0 EUR            | 1.380.000 EUR  | 1.592.000 EUR              |
| die Ausgaben            | 1.061.700 EUR | -849.700 EUR     | 1.380.000 EUR  | 1.592.000 EUR              |

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmenwird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungenwird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 375.000,00 EUR um 1.200.000,00 EUR erhöht und damit auf 1.575.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kacsenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

5 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

§ 6

Der Betrag für über- und außerplanmäßige Ausgaben, der als unerheblichim Sinne des § 89 Abs 1 Satz 2 NGO gilt, wird nicht verändert.

Hollenstedt , den 17. 07. 2002 (Ort)

Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 13.08.02 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/ 19 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.08.2002 bis 11.09.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Hollenstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hollenstedt, den 15.08.2002

### **Hauptsatzung**

#### der Gemeinde Heidenau, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde *HEIDENAU* in seiner Sitzung'am 24.07.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### §1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Heidenau" mit den Ortsteilen:

Avensermoor Birkenbüschen Everstorfermoor Hollinde Kallmooor Vaerloh

- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaftmit dem Recht der Selbstverwaltung
- (3) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt

#### §2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im oberen Teil auf rotem Grund einen Schnuckenbock (Silber), im unteren Teil auf grünen Grund zwei verschlungene Hände mit der Jahreszahl 1929.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind "Rot, Weiß, Grün"
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift "Gemeinde Heidenau, Kreis Harburg".
- (4) Eine Verwendung des Namens oder des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

#### §3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Uber Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1000,-Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- Euro nicht überschreitet.

### § 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (I) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitglieder
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4)Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

#### § 5 Verwaltungsausschuß

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Venvaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### § 6 Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird bei der repräsentativen der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtbelehrung durch den (ersten) stellvertretenden Bürgermeister(bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.
- (2) In Venvaltungsangelegenheiten wird die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister durch den "Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeister" vertreten, der in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen wird.

#### § 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates/ in Pressemitteilungen/ im gemeindlichen Mitteilungsblatt.......) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele; Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unbenihrt.

#### § 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zuwenden. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat hat die Erledigung dem Venvaltungsausschusszu übertragen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

#### § 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichungen wird durch Aushang gemäß Absatz 2 hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder- dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten auf dem Feuerwehrvorplatz neben der Telefonzelle/ Hauptstraße 22 und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen:
  - 1. Parkplatz Volksbank Hollenstedt/ Tostedter Straße
  - 2. Neue Straße/am Grundstück Lohmann
  - 3. Everstorfer Straße/Ecke Poststraße am Grundstück Lohmann vorgenommen.

Die Aushangdauer beträgt 2 Wochen.

Die Aushangdauer beträgt 2 Wochen.

- (3) Bekanntmachungen im Weg der Amtshilfe werden nach Absatz 2 vorgenommen.
- (4) Sind nach den Absätzen 1,2 oder 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde wahrend der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Auf eine Ersatzbekanntmachungist unter Umschreibung des Inhalts in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 24.07.2002 in Kraft. Gleichzeitig witt die bisherige Hauptsatzung vom 24.11.1986 außer Kraft.

Heidenau, den 24.07.2002

Bürgermeisterin

#### LANDKREIS HARBURG

#### DER OBERKREISDIREKTOR



LandkreisHarburg Postfach1440 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Heidenau

Hauptstr. 22

21258 Heidenau

Abteilung: Gebäude/Zimmer:

Auskunft erteilt: Telefon Durchwahl: (04171) 693-325

Telefax: e-mail:

Mein Zeichen: (bei Antwort bitte angeben) Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Winsen (Luhe), den

Allgemeine Kommunalaufsicht

B-109

Herr Gardewischke (04171) 693-159

j.aardewischke@lkharbura.de

15 = 021 - 03/18

13.08.2002

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptcatzung vom 24.07.2002 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

**Im Auftrag** 

Gardewischke

Dienstgebäude und Hausadresse:

Schloßplatz 6 (Altbau) Schloßplatz 6 (Neubau) Rathausstr. 29 Von-Somnitz-Ring 13 Rote-Kreuz-Str. 8

08/00 K101 de

Hamburger Str. 81 Abfallwirtschaft 21423 Winsen (Luhe) Di auch

14-1530 Uhr Verkehr Mo.+Di auch 14-15Uhr 14-17 Uhr

Ansonsten zu folgenden Zeiten

8 30-12 Uhr 1418 Uhr

Sprechzeiten:

Di und Fr Donnerstag

Ausländerrecht: Durchgehend nach Terminabsprachel Di. und Fr.

8.30-12 Uhr Dienstag auch 14-15 Uhr 14-17 Uhr Donnerstag

Parkplatz: Schloßring und Eppens Allee

P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring

Durchwahl; siehe oben

Vermittlung: (04171) 6950

Telefax: (04171) 3391

Internet: www lkharburg.de www landkreisharburg.de www.kreis-harburg.de

Bankverbindungen Sparkasse Harburg-Buxtehude Geschäftsstelle Winsen (Luhe)

(BLZ 207500 00) Klo.-Nr. 7 028 982

Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 192 68-204